

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0347/2007

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer

**Bearbeiter/in:** Matthias Klaßen

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei Hhst. WIPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	27.06.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung**

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzungsänderung zu beschließen:

**Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 09.03.1993**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2007, aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (GVBl. S. 57) – BS 2020-1,

und der §§ 52 Abs. 1 und 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 5, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GVBl. 2005, S. 98),

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

§ 22 „Entgelte“ wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Die entsprechenden Bescheide werden durch die Stadt Speyer erlassen. Sie bedient sich zur Ermittlung der einmaligen und laufenden Entgelte und zur drucktechnischen Erstellung der Bescheide der Stadtwerke als Verwaltungshelfer. Die Stadtwerke werden mit dem Einzug der einmaligen und laufenden Entgelte beauftragt.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung:

Aufgrund eines Prüfungsergebnisses der WIBERA AG vom 18.04.2007 wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit in den einschlägigen Satzungen die Stadtwerke als sog. „Verwaltungshelfer“ für die Ermittlung der einmaligen und laufenden Entgelte und zur

drucktechnischen Erstellung der Bescheide sowie mit dem Einzug der einmaligen und laufenden Entgelte aufzuführen.

Erforderlich ist jedoch weiterhin, dass der eigentliche Erlassvorgang von der zuständigen Behörde vorgenommen wird, die auch auf dem Bescheid als der Erlassende mit entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen erscheinen muss.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.